



# LEITFADEN KINDERSCHUTZ

---

Wie Berliner Einrichtungen für geflüchtete  
Menschen gezielt handeln können

## Impressum

### Herausgeber

Senatsverwaltung für  
Bildung, Jugend und Familie  
Bernhard-Weiß-Straße 6  
10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bildung](http://www.berlin.de/sen/bildung)

### Redaktion

Kerstin Engelke  
E-Mail: [kerstin.engelke@senbjf.berlin.de](mailto:kerstin.engelke@senbjf.berlin.de)

### Autoren

Frau Apfelbacher – Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg  
Herr Alic – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
Frau Buch – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
Frau Brüling – Jugendamt Reinickendorf  
Frau Engelke – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
Frau Frank – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
Frau Fried – Save the Children  
Frau Giesen – Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg  
Frau Matthé – Jugendamt Pankow  
Frau Thoelldte – Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten  
Frau Tomaske – Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten

### Titelbild

Jugendamt Pankow

### Foto

congerdesign auf Pixabay

### Gestaltung

SenBJF

### Druck

Prototyp GmbH & Co. KG  
Blücherstraße 22  
10961 Berlin

### Auflage

4.000, August 2019

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir an vielen Stellen auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

# Vorwort



Sandra Scheeres  
Senatorin für Bildung,  
Jugend und Familie



Elke Breitenbach  
Senatorin für Integration,  
Arbeit und Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren,

jedes Kind und jeder junge Mensch hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller und häuslicher Gewalt. Dies gilt insbesondere auch für Kinder und Jugendliche, die vor Gewalt und Krieg in ihren Herkunftsländern flüchten mussten. Die Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes muss deshalb für alle staatlichen Stellen Priorität haben.

Das Land Berlin hat mit dem im Jahr 2007 ins Leben gerufenen „Netzwerk Kinderschutz“ eine wichtige Grundlage für wirksamen Kinderschutz gelegt. Hier werden ressortübergreifend Maßnahmen und gesamtstädtische Projekte zum Kinderschutz beschlossen und initiiert. Ein wesentlicher Baustein des Netzwerkes ist das Projekt „Kinderschutz in Einrichtungen für geflüchtete Menschen“.

Der Senat von Berlin hat dazu beschlossen, ein mobiles „Schulungsteam Kinderschutz“ einzurichten, um alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen für geflüchtete Menschen zum Kinderschutz weiterzubilden. Im Rahmen dieser Qualifizierungsoffensive werden sie zu den gesetzlichen und fachlichen Grundlagen des Kinderschutzes geschult.

Der vorliegende Leitfaden bildet die Grundlage dieser Schulungen. Er ist das Ergebnis einer engen und engagierten Zusammenarbeit der Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Familie sowie Integration, Arbeit und Soziales, des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten, der Berliner Jugendämter, der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Berlin-Brandenburg, freier Träger und der Nichtregierungsorganisation „Save the Children“.

Dabei haben wir die vielfältigen Expertisen genutzt, um fach- und sachgerechte sowie praxistaugliche Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.

Der Leitfaden umfasst ein für ganz Berlin einheitliches Kinderschutzverfahren in Einrichtungen für geflüchtete Menschen und zusätzlich eine Darstellung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie umfangreiche Informationen zum Netzwerk Kinderschutz.

Unser Dank gilt allen, die an der Erarbeitung des Leitfadens „Kinderschutz in Berliner Einrichtungen für geflüchtete Menschen“ mitgewirkt haben. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen wünschen wir eine informative Lektüre und weiterhin eine erfolgreiche Arbeit im Sinne des Kinderschutzes.

Mit freundlichen Grüßen

*Sandra Scheeres*

*Elke Breitenbach*



Leitfaden zur Umsetzung von  
Kinderschutzstandards in Einrichtungen  
für geflüchtete Menschen und zur  
Zusammenarbeit mit den Berliner  
Jugendämtern sowie dem Landesamt  
für Flüchtlingsangelegenheiten

# Inhalt

	Seite
Leitsätze	5
1. Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung	6
2. Verfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	9
3. Sicherstellung des institutionellen Kinderschutzes	12
3.1 Beteiligungsformen und Beschwerdemanagement	12
3.2 Umgang mit Beschwerden im LAF Sozialdienst	12
3.3 Beratungsstellen und Ansprechpartner	13
Wichtige Rufnummern	15
Rechtsquellen	15

## **Anlagen**

- (1) Dokumentationsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
- (2) Gesprächsprotokollbogen
- (3) Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen
- (4) Mitteilungsbogen an das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung

# Kinder fördern und schützen!



# Leitsätze

## Leitsätze für die Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen für geflüchtete Menschen

Wie alle Kinder haben auch geflüchtete Kinder und Jugendliche gemäß § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Nur wenn Kinderschutz zu den wertorientierenden Grundsätzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen für geflüchtete Menschen und der übergeordneten Organisation gehört, wirkt ein entsprechendes Kinderschutzkonzept auf das jeweilige fachliche Handeln ein. Die Entwicklung und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten erfordert deshalb sowohl einen Qualitätsentwicklungsprozess innerhalb jeder Einrichtung als auch der übergeordneten Organisationsstruktur.

Zur Orientierung für die Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen für geflüchtete Menschen sollen nachfolgend formulierte Leitsätze vorangestellt werden.

- Das Kinderschutzkonzept muss sowohl auf die eigene Organisation bezogene Standards (Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern in der Einrichtung auch durch das Personal, Standards im Personalbereich und in der internen Kommunikation) als auch Standards auf die nach außen gerichtete Arbeit im Kinderschutz (Zusammenarbeit mit Partnern, Umgang mit Verdachtsfällen, Beschwerdemanagement) enthalten.
- Schutzkonzepte müssen vom Einrichtungsträger unterstützt, von der Einrichtungsleitung gewollt und von **allen** Mitarbeitenden getragen werden. Es wird empfohlen, sich bei der (Neu-)Entwicklung von Schutzkonzepten an den Empfehlungen der Bundeskampagne „Kein Raum für Missbrauch“ unter der Schirmherrschaft des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zu orientieren.<sup>1</sup>
- Das Kinderschutzkonzept ist den Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen für geflüchtete Menschen in geeigneter Weise transparent zu machen. Hierbei sind Kinder und Jugendliche als Adressaten besonders zu beachten und entsprechende Maßnahmen zur Vermittlung des Konzeptes zu ergreifen.
- Zur Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes ist in jeder Einrichtung für geflüchtete Menschen eine qualifizierte Mitarbeiterin oder ein qualifizierter Mitarbeiter als Kinderschutzbeauftragte bzw. Kinderschutzbeauftragter einzusetzen.
- Jeder Betreiber benennt zudem für alle von ihm betriebenen Einrichtungen für geflüchtete Menschen eine „insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz“ gemäß § 8a SGB VIII, die bei Vorliegen eines Kinderschutzfalls oder bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zur Beratung hinzugezogen werden soll.
- Im Kinderschutzfall stehen die Zusammenarbeit mit den Eltern und die altersangemessene Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt des professionellen Handelns der Einrichtungen.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen für geflüchtete Menschen werden entsprechend ihren Aufgaben angemessen qualifiziert. Die Betreiber nutzen hierzu verpflichtend die Angebote des mobilen Schulungsteams Kinderschutz.
- Im Kinderschutzfall werden grundsätzlich nur qualifizierte und erfahrene Sprachmittler eingesetzt.
- Für den Schutz des Kindeswohls sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitverantwortlich. Bei einem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung werden unverzüglich die im Leitfaden beschriebenen Maßnahmen eingeleitet.
- Kindgerechte Räume: Die genutzten Räume sollen den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen.

<sup>1</sup> Siehe auch unter [www.gewaltschutz-gu.de](http://www.gewaltschutz-gu.de)

## 1. Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ gemäß § 1666 BGB stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wurde durch den Bundesgerichtshof (Beschluss vom 23.11.2016 – Az. XII ZB 149/16) definiert. Danach liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Ursächlich für die anzunehmende Schädigung können dabei sein:

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- das unverschuldete Versagen der Eltern
- oder das Verhalten eines Dritten.

Dem Jugendamt obliegt es, den ihm vorliegenden Sachverhalt anhand dieser Definition auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung hin zu prüfen. Ob und welcher Grad der Kindeswohlgefährdung vorliegt, ergibt sich dabei aus der Prüfung und Bewertung folgender Punkte:

- Der Grad der möglichen Schädigung bei Andauern der schädigenden Einflüsse,
- die Erheblichkeit der Gefährdungsmomente,
- die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sofern der vorhandene Zustand nicht verändert wird,
- die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefährdungsmomente als solche wahrzunehmen und einzustellen,
- die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung umzusetzen und zuzulassen.

Für die explizite Einschätzung durch die Mitarbeitenden, ob das Wohl eines Kindes/Jugendlichen gefährdet ist, können Auffälligkeiten bzw. sog. gewichtige Anhaltspunkte entscheidende Informationen liefern (siehe Verfahrensablauf S. 9). Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das geistige, leibliche oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte bzw. wahrscheinlich ist.

Die nachfolgend dargestellten Berlineinheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren sollen insbesondere Fachkräften helfen, schwierige Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien besser einschätzen und beurteilen zu können. Die Übersicht, welche beispielhaft Indikatoren und Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung benennt, trägt dazu bei, die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen und damit die Verlässlichkeit individueller Einschätzungen/Wahrnehmungen der Fachkräfte zu erhöhen. Bitte betrachten Sie die Aufzählung der Indikatoren und Risikofaktoren nicht als abschließend. Es können sich individuelle weitere Anhaltspunkte ergeben.

**Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertung der Indikatoren nicht isoliert (nur an einem Anhaltspunkt) erfolgt, sondern in ihrer Gesamtheit und immer im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen steht.**



## Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen in Gemeinschaftsunterkünften

Die aufgeführten Umstände sind Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen nicht isoliert betrachtet werden.

<b>Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten</b>	<b>Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern/Personensorgeberechtigten (nicht vollständig)</b>
Vernachlässigung	Unterlassung von ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung u. ä.
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennen, weibliche Genitalverstümmelung und das Beibringen von Narben u. ä.
Sexualisierte Gewalt/ Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind, sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen, Anfertigung von Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen des Kindes oder von sexuellen Handlungen, in die das Kind einbezogen ist u. ä.
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwertung, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind, Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln, Einschränkung oder Verhinderung der sozialen Kontakte des Kindes, Zwangsverheiratung, Verschleppung ins Ausland
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen, z. B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter/Vater/anderer Bezugspersonen u. ä.
Ausbeutung	Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten (Kinderarbeit, Verkauf von Schmuggelware, Betteln, Prostitution, Diebstahl), Zwang zum Abtragen von Schulden u. ä.
<b>Erscheinungsbild</b>	<b>Anhaltspunkte – altersgemäß (nicht vollständig)</b>
Körperlich	Unter- oder fehlernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, sexuell übertragbare Krankheiten, frühe und/oder ungewollte Schwangerschaften, körperliche Entwicklungsverzögerungen, Hinweise auf körperliche Arbeit (Zustand der Hände und/oder Haut, Rückenschmerzen) usw.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung usw.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, unnahbar, dissozial, äußert Schuldgefühle für das Verhalten der Eltern/Vater/Mutter, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern/anderen Bezugspersonen, Gefühlsambivalenzen, zeigt ein nicht altersentsprechendes Maß von Selbstbewusstsein, Reife und Selbstvertrauen usw.

<b>Erscheinungsbild</b>	<b>Anhaltspunkte – altersgemäß (nicht vollständig)</b>
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel, beherrscht trotz angeblich mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland nur die in der Familie gesprochene Sprache, ist häufig und längerfristig aus der Unterkunft abwesend, bei Kontakt zum Kind drängt sich eine „Beschützerperson“ dazwischen usw.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Jaktationen (krankhafte Unruhe, Hospitalismus), Essstörungen, Einnässen und/oder Einkoten, Stottern, Konsum psychoaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten bzw. Kleidung, Schuldistanz, Streunen, Delinquenz usw.
Berichte des Kindes	Berichte von kindeswohlgefährdenden Handlungen und/oder Unterlassungen seiner Bezugspersonen, (massiven) Gewalterfahrungen im Rahmen von Krieg und Flucht, sexuellen oder Ausbeutungssituationen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, Zwang zur Kriminalität usw.

<b>Risikofaktoren in der Familie</b>	<b>Anhaltspunkte (nicht vollzählig)</b>
Soziale	Armut/angespannte finanzielle Situation, Alleinerziehende mit mehreren Kindern, ungenügender Schutz in der Unterkunft (keine Rückzugsräume, keine Privatsphäre, nicht abschließbare Privaträume und sanitäre Anlagen u. ä.), Delinquenz/Straffälligkeit/Gefangenschaft, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme (z. B. in clanähnlichen Familienstrukturen), mangelnde Integration in eigene Familie oder soziales Umfeld, Medienmissbrauch, kommerzielle sexuelle Betätigung, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, Analphabetismus
Psychosoziale	Psychische Erkrankung, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, nicht manifeste psychische Störungen, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Deprivations-, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Kindheit, Eltern- oder Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder minderjährige/sehr junge Elternschaft, ausgeprägt negative Emotionalität, Traumatisierung im Rahmen von Krieg und Flucht, Hygieneprobleme
Soziokulturelle	Klima von Gewalt im sozialen Nah-Umfeld (Schule, Nachbarschaft, Gemeinschaftsunterkunft), kulturell bedingte Konflikte (z. B. Religionskonflikte, Feindschaften unter den Bewohnern etc.)

<b>Ressourcen und Prognosen</b>	<b>Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit (nicht vollzählig)</b>
Problemakzeptanz	Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Einsicht der Eltern/Sorgeberechtigten in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems
Problemkongruenz	Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
Hilfeakzeptanz	Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit/Veränderungsbereitschaft), die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

## 2. Verfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (KWG) in Einrichtungen für geflüchtete Menschen

**Erlangen Sie Kenntnis von einer Gefährdung für Kinder oder Jugendliche, die ein sofortiges Handeln erfordert, informieren Sie zuerst die Polizei und/oder Feuerwehr!**

### Schritt 1:

Alle Mitarbeitenden der Einrichtung sind verpflichtet, ihnen angezeigte Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (siehe Seite 6) unverzüglich der Leitung und dem Sozialdienst der Einrichtung zu melden. Die Anhaltspunkte können sowohl aus direkten Beobachtungen hervorgehen als auch aus Berichten von Kindern, Jugendlichen, Personensorgeberechtigten oder Dritten.

### Schritt 2:

Der Sozialdienst und die Kinderschutzbeauftragte der Einrichtung verantworten die Dokumentation und Prüfung der mitgeteilten Beobachtung und/oder Erkenntnis. Für die Dokumentation eignet sich der Dokumentationsbogen (Anlage 1). Dabei geht es zunächst um die reine Verschriftlichung der mitgeteilten Beobachtung, Erkenntnis o. ä. Hilfreich für die nachfolgende erste Bewertung sind die „Berlineinheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen in Gemeinschaftsunterkünften“ (Seite 6).

### Schritt 3:

Der Sozialdienst oder die Kinderschutzbeauftragte wendet sich für die anschließende Abschätzung des Gefährdungsrisikos stets an eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (IseF).

*Einschub: Eine IseF ist die gesetzlich gem. § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Die insoweit erfahrene Fachkraft zeichnet sich durch eine Zusatzausbildung aus und darf nicht mit „(mehreren) Fachkräften“ im Satz 1 § 8a verwechselt werden. Des Weiteren ist die Bezeichnung gesetzlich fundiert im § 4 (2) KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).*

Entweder ist ein Mitarbeitender mit entsprechender Zusatzausbildung zur IseF beim Betreiber angestellt oder es wurde eine verbindliche Zusammenarbeit mit einem zum Kinderschutz spezialisierten Berliner Träger (z. B. Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.) vereinbart. Die IseF begleitet und unterstützt die Gefährdungseinschätzung der Mitarbeitenden.

Eine erste Einschätzung und Problemdefinition erfolgt innerhalb einer Beratung mit mindestens zwei Fachkräften des Sozialdienstes anhand der vorliegenden Dokumentationen und mündlichen Schilderungen. Die Anhaltspunkte für eine KWG werden

gemeinsam bewertet und nächste Schritte verabredet und dokumentiert (Anlage 1). Ebenso empfiehlt sich die Vorbereitung der nachfolgenden Gespräche zur Information und Einbeziehung der Erziehenden sowie Kinder und Jugendlichen.

Konnte der Verdacht einer KWG ausgeräumt werden, endet das Verfahren hier. Anderenfalls ergeben sich folgenden Schritte.

### Schritt 4:

Ergibt die Beratung, dass eine KWG vorliegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, erfordern bestimmte Konstellationen, das LAF zu benachrichtigen. Die Notwendigkeit besteht dann, wenn die KWG von einer dritten Person ausgeht, die nicht zur Familie des betroffenen Kindes oder Jugendlichen gehört. Dies kann z. B. ein anderer Bewohner oder ein Mitarbeitender der Unterkunft sein.

### Schritt 5:

Wie in Punkt 3 erwähnt, informiert der Sozialdienst der Einrichtung die Erziehenden über die Gefährdungseinschätzung und beurteilt, ob diese die dargestellte Problemsicht teilen. Zudem sollte die gemeinsame Ermittlung familiärer Ressourcen einen wichtigen Stellenwert einnehmen. Für die Gesprächsdokumentation eignet sich die Anlage 2. Nicht stattfinden sollen die Gespräche mit den Erziehenden, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist.

### Schritt 6:

Im Gespräch mit den Erziehenden dienen konkrete Vereinbarungen dazu, eine KWG abzuwenden. Neben einem neuen Gesprächstermin (Anlage 2) ist hier festzuhalten, wer bis wann was unternimmt und wer die Einhaltung der Vereinbarungen prüfen wird. Konnte mit deren Einhaltung eine KWG abgewendet werden, endet hier der Prozess.

### Schritt 7:

Kann hingegen die Gefährdung trotz Zusammenarbeit mit den Erziehenden und der Einrichtung nicht abgewendet werden, ist, sofern erforderlich, das entsprechend zuständige Jugendamt zu informieren. (Gemäß AV ZustJug: „...zuständig (ist) das Jugendamt, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.“) Nutzen Sie dafür bitte Anlage 4 (Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung).

Geht die Gefährdung von einer dritten Person aus, ist zugleich das LAF zu informieren (siehe Schritt 4).

### Schritt 8:

Für die Erarbeitung und Umsetzung eines fallbezogenen Hilfe- und Schutzkonzeptes zur weiteren Abwendung einer KWG ist das Jugendamt zuständig. Die Einrichtung für geflüchtete Menschen beteiligt sich an der Umsetzung in angemessener Form.

# Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) in Einrichtungen für geflüchtete Menschen

Bei akutem Notfall oder Gefahr im Verzug

## Schritte



## Verantwortlichkeit

Die grundsätzliche Verantwortung liegt bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung

Mitarbeiter, der Beobachtung gemacht hat

Mitarbeiter, der Beobachtung gemacht hat

Sozialdienst der Einrichtung

Sozialdienst der Einrichtung

Sozialdienst der Einrichtung

## Ansprechpartner

Polizei Tel. 110  
Feuerwehr Tel. 112

Kinderschutzbeauftragte/r:

IseF:

LAF:

Tel.:

Tel.:

E-Mail:

## Benötigte Dokumente

■ Dokumentationsbogen Anlage 1

■ Fortsetzung Dokumentationsbogen Anlage 1

■ Orientierungshilfe Seite 7

ist die Polizei oder Feuerwehr einzuschalten!

5.

Gespräch mit Erziehenden und Kind/Jugendlichem (ggf. unter Einbezug von qualifizierten Dolmetschern)

6.

Konkrete Hilfeangebote  
Ist der Schutz des Kindes sichergestellt?

7.

Nein, KWG liegt vor, ist nicht auszuschließen  
Mitteilung an das Jugendamt und an das LAF (bei Beteiligung von Dritten)

8.

Mitwirkung am Hilfe- und Schutzkonzept des Jugendamtes

Ja, KWG wurde abgewendet  
**ENDE**

ichtung für geflüchtete Menschen.

Sozialdienst der Einrichtung

Sozialdienst der Einrichtung

Sozialdienst der Einrichtung

Zuständiges Jugendamt gemeinsam mit der Einrichtung für geflüchtete Menschen

Krisendienst Jugendamt:

.....  
LAF:

.....  
E-Mail:

.....

▣ Gesprächsprotokoll Anlage 2

▣ Fortsetzung Gesprächsprotokoll Anlage 2

▣ Mitteilungsbogen Anlage 4

▣ Informationsblatt für Erziehende Anlage 3

### 3. Sicherstellung des institutionellen Kinderschutzes

In Kinderschutzfällen wurden die unter Punkt 2 beschriebenen Beteiligungsrechte von Erziehenden, Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Verfahrens bereits erläutert. Um jedoch den Schutz von Kindern umfassend zu gewährleisten, sind diesbezüglich präventive Maßnahmen als Teil des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes unerlässlich.

Die laufende Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Einrichtungen für geflüchtete Menschen an sie betreffenden Fragen stellt eine solche präventiv wirkende Maßnahme dar und steigert eine Atmosphäre, die von gegenseitiger Verantwortungsübernahme und Selbstwirksamkeit getragen ist.

Die aktive Einbindung bildet somit auch die Grundlage zum Aufbau eines gemeinsamen Werteverständnisses darüber, wie der Schutz von Kindern gewährleistet werden kann.

Beispielhaft sollen hier der Einbezug von Bewohnerinnen und Bewohnern bei der Erarbeitung und Evaluierung des Schutzkonzeptes oder die Unterstützung beim Aufbau von Bewohnerinnen-/Bewohner- bzw. Kinderräten genannt sein.

Zur Wahrung der Beteiligungsrechte und zur Sicherung des Kindeswohls müssen Eltern, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte umfassend und in geeigneter Weise informiert und aufgeklärt werden.

Die Einrichtung ist für diese Information und Aufklärung verantwortlich und hat Sorge dafür zu tragen, dass die Informationen der jeweiligen Adressatengruppe entsprechend vermittelt werden.

Um die Einrichtungen bei dieser Aufgabe zu unterstützen, hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie das Projekt „Empowerment von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte“ initiiert, welches sich ergänzend zu dem Angebot durch das mobile Schulungsteam Kinderschutz an Kinder, Jugendliche und Erziehende in Einrichtungen für geflüchtete Menschen richtet.

#### 3.1 Beschwerdemanagement

Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen die Möglichkeit haben, beobachtete oder selbst erlebte Kindeswohlgefährdende Vorgänge bzw. Verhaltensweisen, die durch Dritte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie Ehrenamtliche und externe Dienstleister in der Unterkunft verursacht wurden, an interne (beispielsweise die für den Kinderschutz verantwortliche Person) und externe Anlaufstellen bzw. Ansprechpersonen heranzutragen.

Angesichts der vielfältigen Problemlagen, mit denen geflüchtete Menschen in Einrichtungen für geflüchtete Menschen im Alltag konfrontiert sind, müssen Einrichtungen geeignete niedrigschwellige und barrierefreie Beschwerdeverfahren gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern entwickeln, testen und etablieren.

Zur Errichtung einer internen Beschwerdestelle sind die Bewohnerinnen und Bewohner, einschließlich Kinder und Jugendliche, mit einzubeziehen, damit Wege und Möglichkeiten des Beschwerdeverfahrens gefunden werden, die durch alle Bewohnerinnen und Bewohner genutzt werden können (beispielsweise zusätzlich zu einer Beschwerdestelle auch Boxen oder Beschwerdebriefkästen, die in den Räumen angebracht sind).

Die Mechanismen und Verfahren müssen niedrigschwellig, transparent und allen verständlich sein und den Bewohnerinnen und Bewohnern die Sicherheit geben, dass sich ihre Beschwerden nicht nachteilig auf ihre persönliche Situation und Bleibeperspektive auswirken.

Eine Rückmeldung an Bewohnerinnen und Bewohner über den Fortgang des Verfahrens bzw. den hausinternen Umgang mit ihrer Beschwerde (soweit nicht anonym) ist sicherzustellen.

Beschwerden werden unter Achtung des Prinzips der Vertraulichkeit systematisch dokumentiert, ausgewertet und im Monitoringsystem der Einrichtung erfasst, da sie essenzielle Daten für das Monitoring und die Evaluierung des Schutzkonzeptes liefern.

(Quelle: Auszug aus den Mindeststandards ...)

## 3.2 Umgang mit Beschwerden im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)

### Beschwerdemanagement der Qualitätssicherung (QS) des LAF

Der Bereich QS des LAF ist auch Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für das Beschwerdemanagement.

Sowohl Bewohnerinnen/Bewohner der Einrichtungen als auch Anwohnerinnen/Anwohner, Ehrenamtliche, Betreiberinnen/Betreiber sowie Behörden und andere natürliche und juristische Personen können hier jederzeit Beschwerden einreichen und sich über Missstände in den Einrichtungen einschließlich Außenanlagen äußern.

Die Beschwerden können entweder über ein zentrales Beschwerdepostfach per E-Mail an

[unterkunft-qs-beschwerde@laf.berlin.de](mailto:unterkunft-qs-beschwerde@laf.berlin.de)

vorgebracht oder aber auch schriftlich an das

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)  
Darwinstraße 14  
10589 Berlin

sowie telefonisch bzw. persönlich an die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der QS herangetragen werden. Diese stehen hierfür an **Werktagen** zwischen **06:30 Uhr bis 17:00 Uhr** zur Verfügung.

Eine Weiterleitung der Unterlagen an andere Behörden ist ausgeschlossen. Die aufgenommene Beschwerde nebst ggf. eingereichten Unterlagen ist zweckgebunden und wird nach der Bearbeitung datenschutzgerecht vernichtet. Die Anonymität des Beschwerdeführenden gegenüber Dritten wird gewahrt.

Je nach Beschwerdeart wird ggf. eine anlassbezogene Begehung der Einrichtung durchgeführt.

Zur Begehung wird stets ein Mängelprotokoll erstellt.

Nach Abschluss des Vorgangs werden die Beschwerdeführer und weitere betroffene Dritte über das Ergebnis der Überprüfung informiert.

Im Rahmen der Begehungen werden auch Gespräche mit Bewohnern geführt, in denen sie ihre Anliegen und Informationen und Wünsche vorbringen können und entsprechende Auskünfte erhalten.

### Beschwerdemanagement Sozialdienst

Beschwerden über die Unterkünfte werden unverzüglich an den QS-Bereich weitergeleitet (siehe Verfahren dort).

In Fällen des Verdachts von häuslicher Gewalt, Gewalt gegen Mitbewohner, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Identität oder des Glaubens wird eine Problemlösung in enger Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitenden der jeweiligen Unterkunft erarbeitet und ggf. in Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitenden des Leistungsbereiches umgesetzt.

In Fällen des Verdachts oder des tatsächlich dokumentierten Kindesmissbrauchs wird von Seiten der Referatsleitung des Sozialdienstes unverzüglich Kontakt zur Unterbringung aufgenommen, um gemeinsam zu klären, welche Schritte bereits gegangen wurde, welche noch ausstehen und welche Unterstützung von Seiten des Sozialdienstes des LAF vorgenommen werden kann.

Ansprechpartner:

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten – I C  
Bundesallee 171  
10715 Berlin  
Telefon: +49 (30) 90225-2320  
[sozialdienst@laf.berlin.de](mailto:sozialdienst@laf.berlin.de)

### 3.3 Beratungsstellen und Ansprechpartner

#### **Berlin-weite Träger im Kinderschutz**

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie finanziert nachfolgend genannte Kinderschutzprojekte, die gesamtstädtisch tätig sind.

#### **Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.**

bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen bzw. Familien und allen Personen, die sich um Kinder sorgen, sofortige Beratung (auch anonym) bei drohender oder bereits erfolgter Kindeswohlgefährdung. In Krisensituationen ist die vorübergehende Aufnahme in die Kinderwohngruppe, nach Absprache mit dem zuständigen Jugendamt, möglich.

Darüber hinaus bietet das Kinderschutz-Zentrum Fachberatung von Fachkräften der Jugendhilfe und anderer Berufsgruppen gemäß §§ 8a, b SGB VIII und § 4 KKG zum Umgang mit Familien bei Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung sowie zur Risikoeinschätzung der Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

[www.kinderschutz-zentrum-berlin.de](http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de)

#### **Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Berlin e. V.**

bietet Beratung (auch anonym), Krisenintervention und Hilfe für Eltern, Kinder, Angehörige oder Nachbarn bei Gewalt gegen Kinder an. Pädagogische Fachkräfte können zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und zur Planung der weiteren Handlungsschritte Fachberatungen in Anspruch nehmen.

[www.kinderschutzbund-berlin.de](http://www.kinderschutzbund-berlin.de)

#### **Kind im Zentrum – Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gAG**

bietet betroffenen Mädchen und Jungen und ihren Angehörigen und Bezugspersonen Beratung (auch anonym) und Therapie zur Bearbeitung und Bewältigung des sexuellen Missbrauchs und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Das Hilfeangebot richtet sich in Zusammenarbeit mit der Justiz auch an Täter.

Darüber hinaus bietet Kind im Zentrum für Professionelle und Institutionen fallbezogene Fachberatungen (§ 8a, 8b SGB VIII) an, führt Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen durch und macht fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

[www.ejf-lazarus.de](http://www.ejf-lazarus.de)

#### **Wildwasser e. V. Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen**

bietet Mädchen und Angehörigen und Bezugspersonen Beratung zur Bearbeitung und Bewältigung des sexuellen Missbrauchs und zum Umgang mit Verdachtsfällen.

Darüber hinaus führt Wildwasser e. V. fallbezogene Fachberatungen für Professionelle und Institutionen durch sowie Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangebote zur Aufklärung über sexuellen Missbrauch.

[www.wildwasser-berlin.de](http://www.wildwasser-berlin.de)

#### **neuhland e. V.**

ist eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Notlagen, wenn Gefühle der Ausweglosigkeit oder Suizidgefahr bestehen. Bei Bedarf besteht die Aufnahmemöglichkeit in die Krisenwohnung. Im Rahmen der Präventionsarbeit zum Thema Suizidgefährdung bietet neuhland e. V. Informationsveranstaltungen für Schulklassen, Gruppen von Studierenden und Multiplikatoren sowie Projektarbeit in Schulen.

Darüber hinaus führt neuhland e. V. Fortbildungen sowie Beratung und Supervision bei Suizidgefährdung von Jugendlichen für Fachkräfte aus anderen Einrichtungen und Diensten durch.

[www.neuhland.de](http://www.neuhland.de)

#### **Strohalm e. V.**

ist eine Fachstelle für Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen und arbeitet als Projekt beratend, fortbildend und erzieherisch mit Kindern und Erwachsenen. Schwerpunkte der Arbeit sind

- Präventionsprogramm gegen sexuellen Missbrauch für Grundschulen und Kindertagesstätten unter Einbeziehung der pädagogischen Fachkräfte, Eltern und Kinder und die Beratung der pädagogischen Fachkräfte,
- Interkulturelle Präventionsarbeit,
- Beratung von Fachkräften, v. a. für Fachkräfte zum Thema sexuelle Übergriffe unter Kindern.

[www.strohalm-ev.de](http://www.strohalm-ev.de)



### **HILFE-FÜR-JUNGS e. V.**

bietet in der subway-Anlaufstelle Beratung und Hilfe für Jungs, die zur Prostitution gezwungen sind. Im Rahmen niedrigschwelliger Arbeit wird unter anderem Hilfe bei Problemen und Gewalterfahrung, bei Obdach- und Wohnungslosigkeit und sexuell übertragbaren Krankheiten geboten.

Das Projekt „berliner jungs“ leistet Aufklärungs- und Beratungsarbeit bei außerfamiliärer Gewalt gegen Jungen und dient dem Schutz von Jungen gegen sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, insbesondere im öffentlichen Raum. Das Projekt führt Präventionsveranstaltungen für Jungen durch, arbeitet in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und bietet Beratung für von Gewalt betroffene Jungen und deren Erziehungsberechtigte.

Darüber hinaus bietet „berliner jungs“ Multiplikatoren-schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe.

[www.hilfuerjungs.de](http://www.hilfuerjungs.de)

### **Papatya**

Papatya (Türkisch-Deutscher Frauenverein e. V.) ist eine überregionale Anlaufstelle für junge Migrantinnen. In die Kriseneinrichtung mit geheimer Adresse werden vor allem Mädchen und junge Frauen aufgenommen, die schwerwiegende Probleme in ihren Familien haben (u. a. Misshandlung und/oder sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung).

[www.papatya.org](http://www.papatya.org)

### **BIG-Hotline**

Die BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen kooperiert mit dem Notdienst Kinderschutz, wenn Inobhutnahmen der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder oder Jugendlichen notwendig sind.

[www.big-hotline.de](http://www.big-hotline.de)

### **Berliner Notdienst Kinderschutz**

Der Berliner Notdienst Kinderschutz ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Krisenintervention und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß § 42 SGB VIII, die akut von einer Kindeswohlgefährdung betroffen sind.

Das Hilfeangebot steht rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur sofortigen Inobhutnahme von akut gefährdeten Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

Zum Berliner Notdienst Kinderschutz gehören:

- der Kinder-, Jugend-, Mädchennotdienst,
- die Hotline-Kinderschutz,
- die Kontakt- und Beratungsstelle – KuB und
- die Übernachtungseinrichtung Sleep In.

[www.berliner-notdienst-kinderschutz.de](http://www.berliner-notdienst-kinderschutz.de)

# Wichtige Rufnummern

## **Krisendienst Kinderschutz der Berliner Jugendämter**

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Charlottenburg-Wilmersdorf	90291-5555
Friedrichshain-Kreuzberg	90298-5555
Lichtenberg	90296-55555
Marzahn	90239-5555
Mitte	90182-55555
Neukölln	90239-55555
Pankow	90295-5555
Reinickendorf	90294-5555
Spandau	90279-5555
Steglitz-Zehlendorf	90299-5555
Tempelhof-Schöneberg	90277-55555
Treptow-Köpenick	90297-55555

## **Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ** – rund um die Uhr: 610066

Arabisch (montags) 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Türkisch (mittwochs) 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Russisch (freitags) 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr

in Kooperation mit LebensWelt gGmbH

## **Berliner Notdienst Kinderschutz**

Beratung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit:

Kindernotdienst	610061
Jugendnotdienst	610062
Mädchennotdienst	610063
Kontakt- und Beratungsstelle (KuB), Sleep In	61006800

## **Rechtliche Grundlagen und Ausführungsvorschriften, auf die sich der Leitfaden explizit bezieht:**

- § 8a SGB VIII
- § 8b SGB VIII
- § 4 KKG
- § 1631 BGB
- § 1666 BGB
- § 11 KischG
- AV ZustJug Nummer 8 Absatz 3

[www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften](http://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften)

## Anlage 1

### Dokumentationsbogen Verdacht/vorliegende KWG

Vor- und Zuname des betroffenen Kindes:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Name der Sorgeberechtigten:	<input type="text"/>		
Einrichtungsleitung informiert am:	<input type="text"/>		
Mitteilung durch:	<input type="text"/>		
dokumentiert am	<input type="text"/>	dokumentiert durch:	<input type="text"/>

Möglichst genaue Beschreibung des beobachteten, gehörten oder in anderer Form übermittelten Ereignisses/Verhaltens, dass zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung geführt hat:

Hier bitte nur eine Beschreibung, noch keine Wertung! Nach dem Beratungsgespräch mit der IseF wird im nächsten Abschnitt die Beratung dokumentiert

Hier bitte die Dokumentation der Beratung durch die IseF niederschreiben:

Unterschrift Sozialdienst/Kinderschutzbeauftragte/Kinderschutzbeauftragter:

**Protokoll des Gespraches mit den Erziehenden am:**

**Anlage 2**

Vor- und Zuname des Kindes:  Geburtsdatum:   
Name der Erziehenden:   
In der Einrichtung seit:   
Teilnehmende Personen:

**Problembeschreibung:**

1. Nehmen die Erziehenden die Probleme wahr? Ja  Nein
2. Stimmen die Erziehenden mit der Beschreibung der Probleme berein? Ja  Nein
3. Welche Fahigkeiten/positiven Eigenschaften werden bei allen Beteiligten gesehen:

personliche Ressourcen und Kompetenzen	soziale Ressourcen (Beziehungen)
infrastrukturelle/institutionelle Ressourcen	Sonstige Ressourcen

Sind die Erziehenden bereit, Hilfe anzunehmen: Ja  Nein

Welche Vereinbarungen zur Abwendung einer KWG wurden mit den Erziehenden vereinbart?

Vereinbarungen	Bis wann?	Wer ist zustandig, berpruft?

Vermittlung an Jugendamt:

Vermittlung an Sozialdienst LAF:

Neuer Gesprachstermin am

KWG konnte abgewendet werden: ja

nein  **zwingend Meldung an das Jugendamt (siehe Verfahrensablauf)**

Unterschrift Sozialdienst:

Unterschrift Erziehende :

Ggf. Unterschrift Dolmetscher:

## Anlage 3

### **Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen**

Kinderschutz bedeutet Erkennen, Aufklären und Abwenden von Umständen, die die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen schwerwiegend gefährden können.

Besteht bei einem Kind oder Jugendlichen aus unserer Unterkunft der Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, werden wir – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkunft – handeln. In einem solchen Fall kann es notwendig werden, dass Daten des betroffenen Kindes oder der betroffenen Eltern oder Erziehenden an andere Personen außerhalb der Unterkunft weitergegeben werden. Wir dürfen Ihre Daten nur dann weitergeben, wenn ein Gesetz dies erlaubt.

Eine zentrale Gesetzesvorschrift für die Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung ist § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (abgekürzt: KKG).

Werden uns Umstände bekannt, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung hindeuten, verpflichtet uns § 4 Absatz 1 KKG, die Situation zunächst mit Ihrem Kind und mit Ihnen als Eltern oder Erziehende zu besprechen. Dies dürfen wir allerdings nur tun, wenn hierdurch nicht der Schutz Ihres Kindes gefährdet wird. Wir versuchen dann mit Ihnen gemeinsam, die Gefahr für Ihr Kind abzuwenden. Auch das Jugendamt bietet in solchen Fällen Hilfe und Unterstützung für Familien und für Kinder und Jugendliche an. Sie können sich auch selbst direkt an das Jugendamt wenden. Gerne vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu dem für Sie zuständigen Jugendamt.

Da die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, schwierig sein kann, erlaubt das Gesetz, dass wir uns von einer „insoweit erfahrene Fachkraft“ (auch Kinderschutzfachkraft genannt) beraten lassen (§ 4 Absatz 2 KKG). Wir übermitteln der Kinderschutzfachkraft Ihre Daten ausschließlich in pseudonymisierter Form. Das heißt, dass der Name Ihres Kindes oder Ihrer Familie durch ein Pseudonym ersetzt wird, so dass Sie nicht identifiziert werden können.

Wenn wir zu dem Ergebnis kommen, dass:

- eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und
- wir die Kindeswohlgefährdung mit Ihnen gemeinsam nicht abwenden können und
- die Hilfe des Jugendamtes nötig ist, um Ihr Kind zu schützen,

werden wir das für Sie zuständige Jugendamt darüber informieren.

Das Gesetz erlaubt es uns, dass wir Ihre personenbezogenen Daten (z. B. Name und Geburtsdatum) an das Jugendamt weiterleiten (§ 4 Absatz 3 KKG). Bevor wir das Jugendamt einbeziehen, werden wir Sie darüber informieren, außer dass dadurch der Schutz Ihres Kindes gefährdet sein könnte.

Absender:

Kontakt:

Telefon:

Mobil:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

An das Geschäftszimmer des zuständigen RSD

per Fax oder Brief

Hinweis: Bei akuter Gefährdung kontaktieren Sie den Krisendienst des jeweiligen Bezirkes<sup>1</sup>

RSD Faxnummer :

**Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt nach § 8a (5) SGB VIII und § 4 (3) KKG.**

Ihre Informationen helfen dem Jugendamt bei der ersten Gefährdungseinschätzung und können als Grundlage für ein persönliches Gespräch dienen. Füllen Sie daher die Bereiche, zu denen Sie Angaben machen können, möglichst ausführlich aus und kreuzen Sie „nicht bekannt“ an, wenn Ihnen hierzu keine Informationen bekannt sind.

betroffenes Kind/Jugendliche(r)<sup>2 3</sup> : \_\_\_\_\_ , geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit informieren wir das Jugendamt, da uns gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und unsere Möglichkeiten nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.

Aus unserer Sicht besteht dringend Handlungsbedarf.

Wir haben den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und/oder dem Kind Hilfe angeboten:

Die angenommene Hilfe erscheint nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden.

Die angebotenen Hilfen werden nicht angenommen.

Über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt sind informiert:

die Personenberechtigten/ Erziehungsberechtigten und/ oder

das Kind.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Mitteilungs- und Beobachtungsbogen.

Für Rückfragen und Mitwirkung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und erläutere auch gerne in einem persönlichen Gespräch meine Einschätzungen.

Bitte bestätigen Sie umgehend schriftlich den Empfang der Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

<sup>1</sup> Die bezirklichen Jugendämter sind über den zentralen Krisendienst Kinderschutz (Bezirkseinwahl + 55555; in Charlottenburg-Wilmersdorf Bezirkseinwahl + 15555) montags bis freitags von 8:00-18:00 Uhr zu erreichen. Außerhalb der genannten Zeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz (61 00 66) sichergestellt.

<sup>2</sup> Bei Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu mehreren Kindern bitte für jedes Kind einen eigenen Bogen ausfüllen.

<sup>3</sup> „Kind“ wird als Synonym für Kinder und Jugendliche von 0-18 Jahren verwendet.

## Meldebogen zur Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach §8a (5) SGB VIII und § 4 (3) KKG

Fachkräfte aus den Einrichtungen für Geflüchtete, Asylbegehrende sowie anderer vom Land Berlin zugewiesenen Personen verpflichten sich in Verdachtsfällen sich von einer „insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz“ (gemäß § 8b SGB VIII/§ 4 KKG) beraten zu lassen und gegebenenfalls eine Meldung zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt zu senden.

### Angaben zur Familie

Minderjährige/r	Name	Vorname	m/w	Geburtsdatum	Aufenthalt (sowie ggf. telef. Erreichbarkeit)	

### Nationalität:

Personensorge-berechtigte/r	Mutter				
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Aufenthalt	
	Vater				
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Aufenthalt	

Sprachmittler erforderlich?     ja     nein    Sprache:

### Beschreibung der Hinweise auf gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

#### Beschreibung der Anzeichen- unter Bezugnahme zu den berlineinheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen

z. B. Wohnung, Umfeld, Erscheinungsbild

**Risikofaktoren** (siehe auch gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung)

nicht bekannt

- Soziale Isolation
  - Schwierige finanzielle Situation
  - Schwierige Wohnsituation, unzureichender Schutz in der Einrichtung für geflüchtete Menschen
  - konfliktbelastete Partnerschaft
  - Mutter/Eltern sehr jung (ggf. noch minderjährig)
  - Besonderer Pflege- und/oder Förderbedarf eines Kindes
  - Psychische Auffälligkeiten der Betreuungs- und/oder Bezugspersonen
- Sonstige erhebliche Belastungen<sup>4</sup>:

Ergänzende Bemerkungen:

<sup>4</sup> z. B. akute Trennungs- und Scheidungssituation; Überlastung wegen Pflege eines Angehörigen; Substitution; Sucht; psychische Erkrankungen

**Schutzfaktoren und Ressourcen** nicht bekannt

- Problem-Einsicht vorhanden
- Geregelter Tagesstruktur
- zuverlässige Versorgung der Grundbedürfnisse (Hygiene, Ernährung, Gesundheit)
- weitere Bezugspersonen des Kindes vorhanden
- familiäres und soziales Netzwerk vorhanden
- Anbindung im Sozialraum besteht (Kita, Schule, Projekte, Vereine)
- Positive Eltern-Kind- Interaktion

sonstige Schutzfaktoren und Ressourcen:

Ergänzende Bemerkungen:

**Gefährdungseinschätzung**

Das Verfahren sieht gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG vor, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, bei der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen sowie in der Regel die Erziehungsberechtigten und Kinder beteiligt werden.

Bei der Gefährdungseinschätzung wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen:	<input type="checkbox"/> Ja, am	<input type="checkbox"/> Nein
Bei der Gefährdungseinschätzung wurden die Erziehungsberechtigten beteiligt:	<input type="checkbox"/> Ja, am	<input type="checkbox"/> Nein
Bei der Gefährdungseinschätzung wurde das Kind beteiligt:	<input type="checkbox"/> Ja, am	<input type="checkbox"/> Nein

**Ergebnis:**

- Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, weil:

**Bisheriges Vorgehen zur Abwendung der KWG** nicht bekannt

- Den Personenberechtigten/Erziehungsberechtigten wurden folgende Hilfen angeboten:
- Besondere Kooperationsabsprachen mit dem Jugendamt oder anderen Diensten:
- Es wurde nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil

Ergänzende Bemerkungen:



### Mitwirkung der Familie

**Den Personensorgeberechtigten/den Erziehungsberechtigten sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden, um die Gefährdung abzuwenden.**

- Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden:
- Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:

**Dem Kind/Jugendlichen sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden.**

- Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden:
- Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen weil:

### Informationsweitergabe

- Die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen zu.
- Die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen nicht zu.
- Die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt nicht informiert, weil
- Das Kind ist über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert.

Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Name)

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie



Bernhard-Weiß-Straße 6  
10178 Berlin  
Tel +49 (30) 90227-5050  
[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)  
[post@senbjf.berlin.de](mailto:post@senbjf.berlin.de)